

# **Satzung**

## **Förderverein der Handelslehranstalt Rastatt e.V.**

**Stand 22.04.2010**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Handelslehranstalt Rastatt e.V.“  
(Kurzbezeichnung: Förderverein HLA RA).  
Sitz des Vereins ist Rastatt. Der Verein ist beim Amtsgericht Rastatt in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des beruflichen Schulwesens im Rahmen der Handelslehranstalt Rastatt.

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung
  - der Schule, der Schulgemeinschaft, von Schulpartnerschaften und internationalen Kontakten,
  - des Schulentwicklungsprozesses,
  - der Zusammenarbeit mit den an der Berufs(aus)bildung mitwirkenden und interessierten Unternehmen und Institutionen.
2. Unterstützung
  - außerunterrichtlicher Aktivitäten,
  - der Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
3. Der Förderverein kann Seminare und Zusatzqualifikationen anbieten, organisieren und durchführen, die in einem Zusammenhang mit dem schulischen Angebot der Handelslehranstalt stehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich und unmittelbar nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Ersatz für Aufwendungen, die den Umständen nach erforderlich sind, ist zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser beschließt über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss oder
  - d. Beitragsrückstand

Der Tod einer natürlichen Person steht die Auflösung einer Personenvereinigung gleich.

4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss, der schriftlich mitzuteilen ist, ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als sechs Monate im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied auch nach einer zweiten Mahnung nicht, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

### **§ 4 Organe**

Organe es Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Ihre Aufgaben sind u. a.:

- a. Wahl/Bestimmung eines Protokollführers,
- b. Entgegennahme der Berichte
  - des Vorstandes,
  - des Schatzmeisters,
  - der Kassenprüfer,
- c. Aussprache über die Berichte und deren Genehmigung,

- d. Wahl eines Versammlungsleiters,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
- g. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- h. Satzungsänderungen,
- i. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens dem zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts hat persönlich zu erfolgen. Firmen und Körperschaften üben ihre Rechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem Schatzmeister sowie
- d. mindestens zwei, höchstens neun Beisitzern.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- a. der Schulleiter,
- b. ein Vertreter des Schulträgers,
- c. der Elternbeiratsvorsitzende.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung ausgeübt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

## **§ 7 Finanzierung**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen,
- b. Spenden sowie
- c. weiteren Einnahmen.

Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen ist an den Verein gebunden und nur für Vereinszwecke zu verwenden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile.

## **§ 9 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und mit der Angabe in der Tagungsordnung „Auflösung“ einen Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt an den Schulträger, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde am 14. Oktober 1986 beschlossen, am 10. November 1986 und am 22. April 2010 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.